

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.02.2010

Nr. 02/2010

16. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

#### Objekt Schloßgasse 19

<b>Hauptamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-0</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
<b>Ordnungsamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-17</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
<b>Einwohnermeldeamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-10</b>
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

<b>Bauamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-50</b>
<b>Finanzen</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-70</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

#### Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

#### Schiedsstelle der VG Grammetal

<b>Herr Metzner</b>	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

<b>KOB Herr Friedmann</b>	<b>Tel. 03643/772148</b>
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

#### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [hahndruck-kranichfeld@t-online.de](mailto:hahndruck-kranichfeld@t-online.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda  
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

### Wichtige Rufnummern

<b>Allgemeiner Notruf:</b>	<b>112</b>
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	<b>03643/8820</b>
<b>Rettungsleitstelle</b>	<b>03644/50000</b>
<b>Ärztl. Notdienst Weimarer Land</b>	<b>036459/50</b>
<b>Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal)</b>	<b>03634/611092</b>

### Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493	
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

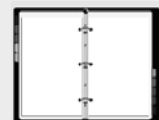
### Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

### Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

**Die Ausgabe Nr. 03/2010  
erscheint am 13.03.2010**



**Redaktionsschluß: 02.03.2010**

## Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Isseroda	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.03.2009	3
Niederzimmern	3. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.02.2010	7
	Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2010 vom 02.02.2010	8
Nohra	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nohra (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 02.02.2010	9

### Information der Finanzverwaltung

Zum 01.01.2010 wurde in der Finanzverwaltung ein neues Softwareprogramm im Haushaltskassen- und Rechnungswesen eingeführt. Hierbei war es notwendig, die Daten aus dem alten in das neue Programm zu konvertieren. Trotz intensiver Kontrolle konnten Fehler nicht immer vermieden werden, so dass zum Teil unkorrekte Bescheide versandt wurden. Deren Korrektur ist bereits erfolgt bzw. wird alsbald vorgenommen. Um Entschuldigung wird gebeten.

Mit der Umstellung war auch die Vergabe neuer Kassenzeichen (bisher als Personenkontonummer bezeichnet) verbunden. Bitte benutzen Sie diese zukünftig für alle Einzahlungen und Rückfragen. Wir möchten Sie auch noch einmal daran erinnern, dass Sie das Abbuchungsverfahren nutzen können. Damit ersparen Sie sich entstehende Säumniszuschläge und Mahngebühren bei Zahlungsrückständen.

Für Rückfragen zu Steuern und Abgaben wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

### Erhebung der Grundsteuer nach dem Einheitswert

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen durch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr festgesetzt und bekannt gegeben.

Die Grundsteuer wird grundsätzlich in Vierteljahresraten am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Für Kleinbeträge gelten besondere Zahlungstermine.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Steuer in einem Jahresbetrag am 1.7. eines Jahres zu begleichen, dazu bedarf es eines Antrages des Steuerpflichtigen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

**Erhebung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage**  
Nach § 42 Abs. 1 und 2 GrStG bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage), wenn für die Wohngrundstücke ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes). Der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer geht hierbei kein Steuermessbetragsverfahren voraus.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jährlich eine Steueranmeldung mit den erforderlichen Angaben zur Wohn- und Nutzfläche bei der Gemeinde einzureichen, in der sie selbst die Grundsteuer berechnen. Haben sich durch Baumaßnahmen auf dem Grundstück (z.B. Einbau Bad, Innen-WC, Heizungsanlage, Anbauten, Garagenbau, ...) im vergangenen Jahr Änderungen ergeben, so ist dies in der Steueranmeldung entsprechend zu berücksichtigen. Sie haben hierbei nach § 90 der Abgabenordnung bei der Ermittlung der Grundsteuer eine Mitwirkungspflicht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

Einzureichen ist die Steueranmeldung bis zum ersten Fälligkeitstag (15.02.). Ist die vom Steuerschuldner in der Anmeldung angegebene Grundsteuer zutreffend berechnet, wird kein Grundsteuerbescheid erteilt! Der Steuerpflichtige hat die selbst berechnete Steuer an den nach § 28 GrStG maßgebenden Fälligkeitsterminen (15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11.) an die Gemeinde zu entrichten.

Nur wenn durch den Steuerschuldner die Grundsteuer unzutreffend berechnet wurde, oder keine Steueranmeldung bis zum 15.02. des lfd. Jahr abgegeben worden ist, wird die Jahressteuer per Bescheid festgesetzt.

Isseroda, d. 25.01.2010

gez.

Sennewald

Vorsitzender VG Grammetal

### Renovierungsarbeiten

Im Februar/März werden im Verwaltungsgebäude in der Schlossgasse 19 Renovierungsarbeiten durchgeführt. Da diese ohne Einschränkungen im Besucherverkehr erfolgen, kann es zu Beeinträchtigungen im Objekt kommen. Um Verständnis wird gebeten.

i.A.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

### Wahlhelferwerbung

Im Jahr 2010 findet am 06. Juni die Wahl des Bürgermeisters in folgenden Gemeinden statt:

Bechstetdstraße, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt.

Eine ggf. erforderliche Stichwahl wird am 20.06.2010 durchgeführt. Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2010 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, teilen Sie uns das einfach mit. Füllen Sie dazu die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand aus (s. Einlageblatt) und senden diese an die darauf angegebene Anschrift. Sie können sich auch telefonisch oder über die Internetseite der VGem Grammetal an uns wenden. Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 11 Wahlbezirke (je Ort einer) gebildet werden. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht i.d.R. aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwendigen Zahl von Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde? Dann wenden Sie sich an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); 831120 (Frau Ulrich, Frau Granert); Fax: 03643 / 831121

oder Ihren Bürgermeister bzw. Ihrer Bürgermeisterin.

Ein Formular der Bereitschaftserklärung ist im Einlageblatt abgedruckt.

gez. Buss

i.A. Hauptamtsleiter

## Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bürgermeisterwahl in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Weimarer Land

#### Festsetzung des Wahltermins

Hiermit gibt das Landratsamt Weimarer Land bekannt:

Für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in in den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden wurde durch das Landratsamt Weimarer Land als Wahltermin:

Sonntag, der 06. Juni 2010  
und für eine erforderliche Stichwahl  
Sonntag, der 20. Juni 2010  
festgesetzt:

Gemeinde Auerstedt, Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Bechstedtstraß, Gemeinde Berlstedt, Gemeinde Buchfart, Stadt Buttelstedt, Gemeinde Daasdorf a.B., Gemeinde Döbritschen, Gemeinde Eberstedt, Gemeinde Ettersburg, Gemeinde Flurstedt, Gemeinde Frankendorf, Gemeinde Gebstedt, Gemeinde Großheringen, Gemeinde Großobringen, Gemeinde Großschwabhausen, Gemeinde Hammerstedt, Gemeinde Heichelheim, Gemeinde Hetschburg, Gemeinde Hopfgarten, Gemeinde Isseroda, Gemeinde Kapellendorf, Gemeinde Kleinobringen, Gemeinde Kleinschwabhausen, Gemeinde Klettbach, Gemeinde Ködderitzsch, Stadt Kranichfeld, Gemeinde Krauthem, Gemeinde Kromsdorf, Gemeinde Lehnstedt, Gemeinde Leutenthal, Gemeinde Liebstedt, Stadt Magdala, Gemeinde Mattstedt, Gemeinde Mechelroda, Gemeinde Mellingen, Stadt Neumark, Gemeinde Niederreißen, Gemeinde Niederroßla, Gemeinde Niedertrebra, Gemeinde Niederzimmern, Gemeinde Nirmsdorf, Gemeinde Nohra, Gemeinde Oberreißen, Gemeinde Obertrebra, Gemeinde Oettern, Gemeinde Oßmannstedt, Gemeinde Ottstedt a.B., Gemeinde Pfiffelbach, Gemeinde Ramsla, Gemeinde Rannstedt, Gemeinde Reisdorf, Gemeinde Rittersdorf, Gemeinde Rohrbach, Gemeinde Sachsenhausen, Gemeinde Schmiedehausen, Gemeinde Tonndorf, Gemeinde Troistedt, Gemeinde Umpferstedt, Gemeinde Vippachedelhausen, Gemeinde Vollersroda, Gemeinde Wickerstedt, Gemeinde Wiegendorf, Gemeinde Willerstedt, Gemeinde Wohlsborn.

Apolda, 15. Januar 2010

gez.  
Münchberg  
Landrat

### EINLADUNG der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 25.03.2010 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Eichelborn statt.

Versammlungsort: Eichelborn Nr. 35a , bei Kirst

Beginn: 19.00 Uhr

Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

Eröffnung durch den Jagdvorsteher

Rechenschaftsbericht des Kassenführers

Entlastung des Vorstandes

Abschlussbericht des Jagdpächters

Abstimmung über neue Mustersatzung

Neuwahl des Jagdvorstehers

Abstimmung über die Verlängerung der Jagdpacht

Sonstiges

Schlusswort des neuen Jagdvorstehers

Auszahlung der Jagdpacht

Jagdvorsteher Karl Bamberg

### EINLADUNG der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 26. März 2010 findet um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Utzberg eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt. Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Utzberg herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

Begrüßung

Bericht des Vorstandes

Bericht der Pächter

Kassenbericht

Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

Sonstiges

Der Vorstand

### EINLADUNG der Jagdgenossenschaft Nohra

Am Dienstag 16.03.2010 trifft sich die Jagdgenossenschaft Nohra zur Mitgliederversammlung in der Klostergrötte Nohra. Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Nohra sind herzlich eingeladen.

Beginn: 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung Beschlussfähigkeit,

2. Bestätigung Tagesordnung

3. Bericht Vorstand/ Kasse,

4. Entlastung Vorstand / Kasse

5. Bericht Jagdpächter

6. Wahl des Vorstandes

7. Allgemeines

gez, Schiller Vorsitzender

### Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Nachfolgend wird die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungsgebührensatzung) nochmals bekannt gemacht, da die im Amtsblatt am 14.03.2009 veröffentlichte Fassung fehlerhaft war.

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Thüringer

Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erlässt die Gemeinde Isseroda die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung):

## § 1

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

## § 3

### Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig in der Weise vorgenommen, dass bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr der vierte Teil für jede angefangene Woche und bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen ist.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## § 4

### Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
  - a) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden sowie an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht,
  - b) gemeinnützigen Zwecken dienen oder
  - c) die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Die Feststellungen zu Abs. 1 a und b trifft die Gemeinde.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

- c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  - e) freie Wohlfahrtsverbände.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 6

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 7

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

## § 8

### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Isseroda, den 09.03.2009  
Gemeinde Isseroda

- Siegel -

gez.  
Lober  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
<b>1.</b>	<b>Gewerbliche Sondernutzungen/Sondernutzungen zu Werbezwecken</b>				
1.1	Aufstellung von Imbissständen bzw. -Wagen aller Art (zur Abgabe von Speisen und / oder Getränken)				
1.1.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	Monat	60,00	60,00
1.1.2	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	20,00	20,00
1.1.3	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	5,00	10,00
1.2	Verkaufsautomaten (Zigaretten, Zeitungen, Süßwarenkleinautomaten usw.)	je 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Jahr	50,00	10,00
1.3	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen				
1.3.1	für wirtschaftliche Zwecke	Pauschal	Tag	25,00	-
1.3.2	für sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	Pauschal	Tag	10	-
1.4	Fahnenmasten u. ä.	Stück	Jahr	50,00	10,00
1.5	Schaukästen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		15,00	10,00
1.6	Aufstellung von Tischen und / oder Stühlen				
1.6.1	bis 5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.6.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	2,50	10,00
1.7	Aufstellung von einzelnen Bratrostern, Pfannen u. ä.				
1.7.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	Monat	10,00	10,00
1.7.2	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	3,00	5,00
L8	Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Imbiss)				
1.8.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	10,00	10,00
1.8.2	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.9	Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf, Blumenverkauf	je m <sup>2</sup>	Woche	1,00	10,00
1.10	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen aller Art (ohne Imbiss)				
1.10.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	15,00	15,00
1.10.2	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	4,00	10,00
1.11	Aufstellung von Warenständen und Warentischen vor dem eigenen Geschäft zur Warenpräsentation parallel zur Gebäudefront (ohne Verkauf)				
1.11.1	bis 5 m <sup>2</sup> (maximal 1m Tiefe)	je m <sup>2</sup>	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.11.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	Monat	3,00	5,00
1.12	Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft				
1.12.1	1. Aufsteller bis 0,5 m <sup>2</sup>	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.12.2	1. Aufsteller über 0,5 m <sup>2</sup>	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	1,50	5,00
1.12.3	je weiterer Aufsteller	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	3,00	5,00
1.13	Information- und Werbeständer aller Art (ohne Verkauf)	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.14	Aufstellen von ortsfesten Hinweisschildern zur Verkehrslenkung (max. 20 x 100 an)	Stück	Jahr	25,00	5,00
1.15	sonstige ortsfeste Hinweis- / Werbeschilder	je 0,5 m <sup>2</sup>	Monat	5,00	5,00
1.16	Werbeeinrichtungen (Spannbänder, Transparente, Werbeplanen u. ä.) bis max. 12 Wochen				
1.16.1	bis 5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	10,00	10,00
1.16.2	über 5 m <sup>2</sup> bis max. 10 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	15,00	15,00
1.17	Plakatierung bis max. 2 Wochen und max. 5 Stück				
1.17.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	0,50	5,00
1.17.2	über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,00	10,00
1.17.3	über 1,0 m <sup>2</sup> bis max. 2,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,50	15,00
1.18	Aufstellung von mechanischen / elektrischen Kinderspielgeräten	Stück	Jahr	20,00	10,00
1.19	Verkaufsfahrzeuge aller Art (Bäcker, Fleischer, Kühlfrost, Eis usw.)	Fahrzeug	Jahr	100,00	50,00
<b>2.</b>	<b>Bauliche Sondernutzungen</b>				
2.1	Gerüstaufstellung				

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
2.1.1	bis 4 Wochen	je lfd. m	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.1.2	ab 5. Woche	je lfd. m	Woche	0,30	5,00
2.2	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf				
2.2.1	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.2.2	ab 5. Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	0,30	5,00
2.3	Aufstellen von Sammelcontainern (Glas, Altkleider usw.)	pauschal	Jahr	100,00	-
2.4	Aufstellen von sonstigen Containern (Absetz-, Rollcontainer usw.)	Stück	Woche	5,00	5,00
2.5	Aufgrabungen aller Art (incl. Bordsteinabsenkungen)				
2.5.1	bei einer Baugrubenbreite von bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	0,50	10,00
2.5.2	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	1,00	10,00
2.6	Baustellenzu oder -überfahrten auf Gehwegen.	je m <sup>2</sup>	Woche	0,50	10,00
2.7	Längsverlegung Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	25,00	-
2.8	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	100,00	-
2.9	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder bis 0,4 m <sup>2</sup>				
2.9.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.9.2.	befristet	pauschal	Woche	2,50	-
2.10	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder über 0,4 m <sup>2</sup>				
2.10.1	unbefristet	pauschal	Jahr	50,00	-
2.10.2.	befristet	pauschal	Woche	5,00	-
2.11	Masten außerhalb der Nutzung gem. Ziffer 2.7 und 2.8				
2.11.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.11.2.	befristet	pauschal	Monat	5,00	-
<b>3.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
3.1	Fahrradständer				
3.1.1	bis 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.1.2	über 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	1,50	5,00
3.2.	Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenschalen usw.				
3.2.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		erlaubnisfrei	
3.2.2	über 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	0,75	5,00
3.3	Briefkastenanlagen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	13,00	13,00
3.4	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahr- ten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pauschal	Tag	125	-

Isseroda, den 09.03.2009

Gemeinde Isseroda

- Siegel -

gez. Lober Bürgermeister

\*\*\*\*\*

### Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Einwohner, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung ein.

Termin: 17.02.10 19.30 Uhr

Ort: Landgasthof Isseroda

In dieser Versammlung werden folgende Themen angesprochen:

1. Festwoche zum Dorfjubiläum -725-Jahre Isseroda-
2. Vorstellung der Entwurfsplanung zur neuen Kita
3. Spielplatz im Gutsgarten

Fragen an den Bürgermeister reichen Sie bitte im Vorfeld schriftlich ein, damit ich mich wenn notwendig vorbereiten kann.

Lober Bürgermeister

## Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 19/72010: Beschluss Genehmigung der Niederschrift vom 8.12.2009

### Nichtamtlicher Teil

#### Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung wurde Frau Anette Barth aus Mönchenholzhausen als Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Sie ist Nachrückerin für den ausgeschiedenen Herrn Rupprecht. Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass die Fahrbibliothek in den Ortsteilen gut angenommen wird. Die Benutzer tätigten im letzten Jahr über 4.200 Ausleihen. Abschließend lade ich Sie ganz herzlich zur nächsten Gemeinderatssitzung ein, die am 16.2.2010, 19.30 Uhr in Eichelborn stattfindet. Bitte beachten Sie hierzu, aber auch für andere Informationen, die Schaukästen in den Ortsteilen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

## Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern \* Knoblauchgasse 1 \* Tel. 036203/90247\* [www.niederzimmern.de](http://www.niederzimmern.de)

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 15.12.2009 (Beschluss- Nr. 4-4/2009) die 3. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 18.12.2009 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

#### 3. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 04.11.2004, bekannt gemacht im Grammetalboten am 13.11.2004 sowie am 18.03.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.01.2009, bekannt gemacht im Grammetalboten am 14.02.2009, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) erhält folgende Fassung:

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der

Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach

der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 ist die entsprechende Verkündungstafel am Gemeindeamt, Angergasse 6 angebracht.

### 3. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

#### § 11a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niederzimmern  
Niederzimmern, d. 02.02.2010  
gez.  
Schmidt-Rose  
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 15.12.2009 (Beschluss-Nr. 2-4/2009) die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2010. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 01.02.2010 die Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Niederzimmern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und		
Ausgaben mit		1.106.200 Euro
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und		
Ausgaben mit		304.100 Euro ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 142.000 Euro vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 181.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Niederzimmern, den 02.02.2010  
gez.  
Schmidt-Rose  
Bürgermeister

#### Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.02.2010 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

\*\*\*\*\*

Termine: 16.02.2010, 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

#### Nichtamtlicher Teil

#### Haushalt der Gemeinde Niederzimmern

Mit der Zustimmung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2010 ist die Gemeinde nun handlungsfähig. Die Gemeinde ist nun in der Lage, die im Haushalt vorgesehenen Projekte in Angriff zu nehmen. Wichtigstes Projekt in diesem Jahr ist der Bau der Straße durchs Dorf, der Angergasse. Kreis, Abwasserverband, Wasserversorgungszweckverband und Gemeinde sind gemeinsam Auftraggeber. Für die Nebenanlagen – die die Gemeinde bauen muss - und deren Entwässerung stehen rund 167.000 € zur Verfügung. Ich bin zuversichtlich und gehe davon aus, dass, auch wenn es zurzeit nicht so aussieht, die neue Straße Anfang Juni eröffnet werden kann. Die Anwohner bitte ich weiterhin um Verständnis und Geduld.

Wichtigste Daueraufgabe der Gemeinde ist der Kindergarten. Hier werden in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von rd. 370.000 € notwendig. Dem stehen Einnahmen in Höhe von rd. 187.000 € gegenüber. Die Eltern sind verantwortlich für Erziehung und Ausbildung der Kinder! Die Gemeinde unterstützt sie mit dem Kindergarten gerne bei dieser für unser Dorf so wichtigen Aufgabe.

Investiert werden soll in die Renovierung der Toiletten in der „Unteren Schule“ aus Mitteln des Konjunkturprogramms II und in die Sanierung des Dachs auf dem Mehrzweckgebäude.

Die Umlagen an den Kreis stehen mit 197.000 € und an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit 130.000 € zu Buche.



Zur Finanzierung all dieser Ausgaben wird die Gemeinde in diesem Jahr voraussichtlich Kredite in Höhe von rd. 140.000 € aufnehmen müssen. Damit wäre die Gemeinde dann Ende 2010 mit rd. 680.000 € verschuldet.

Die Gemeinde wird jedoch in den kommenden Jahren alle Möglichkeiten nutzen müssen, um die Verschuldung zu reduzieren und die noch anstehenden Aufgaben beim Straßenbau, bei der Baulanderschließungen und der Haussanierungen ohne neue Schulden finanzieren zu können.

\*\*\*\*\*

### Fasching in Niederrimmern

Schön war es beim Faschingstanz im Schenksaal! Wenn auch das Programm in diesem Jahr nur einen kleinen Rahmen bildete, so war - auch dank des guten Entertainers - die Stimmung bei Tanz und Gesang gut. Allen, die die Veranstaltung mit organisiert haben, vielen Dank und allen, die das nächste Jahr vorbereiten, viel Mut und Spaß dabei, der Erfolg kommt dann!

Ihr Bürgermeister J. Christoph Schmidt-Rose

## Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Wahl des Bürgermeisters am 06.06.2010 – Beisitzer für den Wahlausschuss gesucht

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Termine der Sitzungen des Wahlausschusses:

04.05.2010: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

11.05.2010: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

08.06.2010: Feststellung des Wahlergebnisses

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 31.03.2010 zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss haben. Meldungen richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); 831120 (Frau Ulrich, Frau Gräner); Fax: 03643 / 831121 oder Ihren Bürgermeister.

Anmerkung: Informationen zu den Wahlvorständen am Wahltag, welche in jedem Ortsteil zu bilden sind, finden Sie auf Seite 2.

i.A. Buss

VGem Grammetal

Hauptamtsleiter

\*\*\*\*\*

Der Gemeinderat beschloss am 08.10.2009 (Beschluss- Nr. 69/2009) die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nohra (Straßenausbaubeitragsatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 18.11.2009 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

#### Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nohra (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 02.02.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Nohra folgende Satzung:

### § 1

#### Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch dem in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.
- (3) Sofern Voraussetzungen einer atypischen Situation vorliegen, gemäß dem Urteil des ThürOVG vom 31.05.2005 (Az. 4 KO 1499/04), kann die Gemeinde von einer Betragserhebung absehen.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,  
g) Parkflächen,  
h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Beseitigung von Nachteilen aufgrund von Nutzungen und Baumaßnahmen an den in § 1 genannten Erschließungsanlagen, die anderen als den § 1 genannten Zwecken dienen.
- (5) Werden die im § 1 genannten Erschließungsanlagen für organisatorische Maßnahmen (z. B. Umleitungen) stärker als üblich belastet, so ist die Behebung dieser Schäden, bis zum Zustand vor Festlegung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, nicht beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Die Klassifizierung der Straßen (Anlieger- bzw. Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen) erfolgt unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten gemäß § 10.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	55 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,0 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Bei den in Abs. 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne des Absatzes 6 gelten als
1. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen nach Abs. 4 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
  2. verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
  3. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (8) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die kleinste Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 4 und 6 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (10) Hat die Gemeinde Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten und hat der Zuschussgeber bestimmt, dass die Zuschüsse ganz oder teilweise zur Entlastung der Beitragspflichtigen dienen sollen, so ist der entsprechende Betrag zusätzlich zum Gemeindeanteil vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).  
Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7.  
Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
  - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37 m zu ihr verläuft,
  - e) die über die sich nach den Buchstaben b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung).  
Ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzah-

- len unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 im Sinne § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Thüringer Bauordnung vom 16.03. 2004 (GVBl. S. 349) gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Ansonsten gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sofern das zweite Dachgeschoß ausgebaut ist, zählt das erste Dachgeschoß generell zu den Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,0 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Bahn-, Post-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 bezeichneten Grundstücke.

## § 6

### Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

### § 8

#### Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zu 80% Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer der Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 10

#### Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist, sowie der beitragsfähige Gesamtaufwand festgestellt werden kann.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 11

#### Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Ei-

gentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 12

#### Erlass und Stundung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde kann Ansprüche nach dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Abs. 2 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Nohra, d.. 02.02.2010

Gemeinde Nohra

gez.

Schiller

Bürgermeister

\*\*\*\*\*

**Gemeinde Nohra - Umlegungsausschuss -  
Geschäftsstelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation,  
Katasterbereich Apolda, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda**

**Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Gemeinde  
Nohra**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nohra hat unter Beachtung des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 08.04.2009 (GVBl. S. 345), in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben des Umlegungsausschusses

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt die selbstständige Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
- (2) Alle Schriftstücke tragen die Bezeichnung „Gemeinde Nohra, - Umlegungsausschuss -“.
- (3) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses leitet und beaufsichtigt die Durchführung der Umlegungsverfahren.

### § 2

#### Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt den Umlegungsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen schriftlich

- unter Angabe von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung ein. Die Fristen von § 35 Abs. 2 ThürKO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende muss den Umlegungsausschuss unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
  - (3) Ist ein Ausschussmitglied durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat dieses unverzüglich die/den verpflichtete(n) Vertreter(in) zu informieren. Ist auch diese Person verhindert, ist sie verpflichtet, den Vorsitzenden umgehend zu benachrichtigen.
  - (4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vor. Er erlässt die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen. Er kann die Vorbereitungen einzelner Angelegenheiten außer einer Stelle nach § 6 ThürUaVO einem Mitglied des Umlegungsausschusses übertragen und Berichterstatter bestellen.
  - (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitarbeiter der Stelle nach § 6 ThürUaVO (Geschäftsstelle) und Mitarbeiter der Gemeinde Nohra zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzuzuziehen. Sonstige Sachverständige, deren Hinzuziehung als notwendig erachtet wird, können beratend an der Umlegungsausschusssitzung teilnehmen.
  - (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. Abs. 1 geladen und neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei weitere Mitglieder, davon ein Fachmitglied oder ihre Vertreter anwesend sind.
  - (7) Hinsichtlich der Änderung und Erweiterung der Tagesordnung um weitere Gegenstände findet § 35 Abs. 5 ThürKO entsprechende Anwendung.
  - (8) Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung und stimmt offen ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (9) Über jede Ausschusssitzung wird eine Ergebnism Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt wird. In dieser Niederschrift ist aufzunehmen, wer an den Sitzungen und jeweiligen Abstimmungen teilgenommen hat.
  - (10) Auskünfte an die Beteiligten von Bodenordnungsverfahren erteilt allein der Vorsitzende oder die von ihm bevollmächtigten Bediensteten der Geschäftsstelle. Alle an der Umlegungsausschusssitzung beteiligten Personen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3

#### Sonstige Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Dem Vorsitzenden, dem bereits die Erledigung des Geschäftsverkehrs und die Ausführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses obliegt, werden auch folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die ortsübliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB,
  - b) die Erteilung der Genehmigung nach § 51 BauGB, sofern er keine Entscheidung des Umlegungsausschusses für erforderlich hält,
  - c) die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nach § 53 BauGB,
  - d) die Benachrichtigung des Grundbuchamtes und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation über die Einleitung des Verfahrens und die Eintragung des Umlegungsvermerkes,
  - e) die Erörterung des Umlegungsplanes bzw. des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung mit den Beteiligten nach § 66 BauGB und § 82 BauGB unter Einbeziehung der Personen gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung,
  - f) die ortsübliche Bekanntmachung und Zustellung des Umle-

- g) die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB bzw. des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 83 BauGB,
- h) die Benachrichtigung des Grundbuchamtes, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der Bauaufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 74 BauGB und § 84 BauGB, ggf. Benachrichtigungen von Finanzamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und Amt zur Regelung offener Vermögensfragen,
  - i) die Abgabe von Erklärungen nach § 79 Abs. 2 BauGB,
  - j) die Löschung des Vermerkes über die Ausgleichsleistung im Umlegungsplan bzw. Grundbuch entsprechend der Mitteilung der Gemeinde Nohra,
  - k) den Verkehr mit dem Amtsgericht und dem Finanzamt,
  - l) die Vertretung des Umlegungsausschusses vor Behörden und Gerichten.
- (2) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses“
  - a) alle Urkunden über Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren und
  - b) alle Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung oder deren Unterzeichnung er sich vorbehalten hat.
- (3) Die zu siegelnden Urkunden sind mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Nohra zu versehen.

### § 4

#### Inanspruchnahme anderer Stellen

- (1) Der Umlegungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Umlegungen und vereinfachten Umlegung einer Stelle nach § 6 ThürUaVO (Geschäftsstelle) beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda. Dieser obliegen im Rahmen der Weisungen, die der Umlegungsausschuss oder dessen Vorsitzender aufgrund seiner jeweiligen Befugnisse geben, vor allem:
  - a) die Vorbereitung der Beschlussvorlage nach §§ 46 und 47 BauGB,
  - b) die Feststellung der Beteiligten nach § 48 BauGB,
  - c) die Aufstellung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB,
  - d) die Vorbereitung des Umlegungsplanes,
  - e) die Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung und
  - f) die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Umlegungsausschusses.
- (2) Der Umlegungsausschuss überträgt die Entscheidung über folgende Vorgänge nach § 51 Abs. 1 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses:
  - a) Bestellung von Grundpfandrechten, soweit der Einwurfswert einschließlich der Wertsteigerung des zu belastenden Grundstückes nicht überschritten wird,
  - b) Abtretung von Hypothekenforderungen,
  - c) Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechtes nach § 1098 BGB,
  - d) Löschung von Rechten,
  - e) Aufhebung von Grundpfandrechten (unabhängig von ihrem Wert) und von anderen Rechten am Grundstück,
  - f) Teilungen von Grundstücken,
  - g) Bebauungen bzw. Eintragungen im Baulastenverzeichnis,
  - h) Nutzungsvereinbarungen und
  - i) Rechtsgeschäfte über Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, sofern der Veräußerungswert die

Höhe des Einwurfswertes einschließlich der Wertsteigerung nicht übersteigt.

Der Umlegungsausschuss behält sich im Übrigen vor, von seinem Recht auf Entscheidung in der Sache selbst in einem konkreten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Die Geschäftsstelle legt Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 51 BauGB unverzüglich dem Umlegungsausschuss vor. Die Möglichkeit der Geschäftsstelle, Vorgänge nach den Buchstaben a) bis i) dem Umlegungsausschuss, zur Entscheidung in der Sache selbst oder mit dem Zweck der Erteilung von Weisungen vorlegen zu können, bleibt dabei unberührt.

- (3) Die in Anspruch genommene Stelle ist berechtigt, Wünsche der Beteiligten entgegenzunehmen, die in den Erörterungsgesprächen zu nutzen sind. Die Ergebnisse aller Verhandlungen sind in Aktenvermerken oder Verhandlungsniederschriften festzuhalten. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten werden durch einen dazu ermächtigten Beamten oder Angestellten entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben. Diese Erklärungen sind dem Umlegungsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
- (4) Die durch den Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakte sind den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.
- (5) Die in Anspruch genommene Stelle hat den Umlegungsausschuss laufend über den Stand der Umlegungsverfahren zu unterrichten. Insbesondere hat sie Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakt eingelegt werden, sowie ergangene Widerspruchsbescheide und Gerichtsentscheidungen in den vom Umlegungsausschuss verhandelten Umlegungsfällen unverzüglich dem Umlegungsausschuss vorzulegen.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nohra tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Ausschuss in Kraft. Die Geschäftsordnung ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Nohra den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.  
Nohra, den 16.12.2009

Janzen Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Gewerbepark U.N.O., Teilgebiet Gemarkung Nohra und Obergrunstedt“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 16.12.2009 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Gewerbepark U.N.O., Teilgebiet Gemarkung Nohra und Obergrunstedt“ in der Gemarkung Nohra und Obergrunstedt ist am 09.02.2010 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Apolda, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Gemeinde Nohra schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Apolda, den 09.02.2010

Peter Janzen

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

### Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der erste Monat des Jahres 2010 ist in voller Winterpracht seiner kalendarischen und jahreszeitgemäßen Erwartung mehr als gerecht geworden. Es ist überall kräftiger Winter und Thüringen hat wieder einmal von seiner Lagegunst profitiert, so dass die Nachrichten über extreme Wetterlagen bisher jeweils an uns vorübergingen... Abschnittsweise gab es Andeutungen von dem was extrem sein könnte... Wir kämpfen weiter und freuen uns beim Schneeräumen auf den bevorstehenden Frühling. Wenn allerdings die Praxis einiger weniger Grundstückseigentümer zur Entsorgung des Schnee vom Hof auf die öffentliche Straße mehrheitlich Schule macht und um sich greift, schaffen wir uns unnötige Probleme, Arbeit, Kosten und Ärger... Die Verwaltung arbeitet gewohnheitsgemäß und zuverlässig und wird auch gegen diese Unart Satzungen zur Erhebung von „Gebühren“ oder „Bußgeldern“ erfinden...

Als Termin für die durchzuführenden Bürgermeisterwahlen wurde in Thüringen der 06.06.2010 festgelegt. Ich möchte mich wieder bewerben, denn die von mir selbst gestellten Aufgaben konnte ich noch nicht ganz abarbeiten. Im U.N.O. Gebiet hat das Moratorium betreffs der Wasserbeiträge den Plan verzögert und bezüglich der Erledigung der Straßenausbaubeiträge wurden viele Versuche das Thema unkompliziert vom Tisch zu bekommen abgelehnt oder vereitelt... Die jetzige Straßenausbaubeitragsatzung, die Sie im amtlichen Teil der Veröffentlichung dieses Grammetalboten finden, gibt uns die Möglichkeit den tatsächlichen Bedingungen entsprechend die umlagefähigen Kosten zu ermitteln, so dass wir vor etwaigen Veränderung der Gebietsstruktur die Berechnungen der zu erhebenden Beiträge unter eigener Regie vornehmen können. Wir möchten gerne jedem Grundstückseigentümer vor einer eventuellen Gebietsreform Klarheit und Sicherheit über noch zu tragende Beiträge geben. Die Klarheit und Sicherheit darüber kann nur über einen offiziellen Bescheid hergestellt werden, den wir auch für bis 1992 zurückliegende Maßnahmen erstellen müssen, wobei unsere aktuelle Satzung abweichend von der Mustersatzung die Möglichkeit zur Berücksichtigung der historischen und örtlichen Besonderheiten gibt. Die komplette Abarbeitung dieser Aufgabe ist bis zur Wahl nicht mehr zu bewältigen, so dass ich Sie um ihr Vertrauen bitte, dass die Angelegenheit nach der Wahl wie vor der Wahl zielstrebig weiter bearbeitet wird und am Ende ähnlich ruhig und erfolgreich abgeschlossen wird, wie die Abwasserproblematik und die Kinderbetreuungsaufgabe mit Entwicklung als Schulstandort oder das Spätaussiedlerthema und die Beendigung der Erdstoffdeponie Nohra Nord, die Übernahme der Turnhalle und deren Entwicklung zur Mehrzweckhalle, der Feuerwehrraum in Ulla, die Sanierung und Vorbereitung zur Übertragung des Bürgerhauses Obergrunstedt an den Ortsverein, der Zusammenschluss mit Utzberg und die Erledigung zahlreicher weitere Dinge von mehr oder weniger Belang, die aufbauend auf die geleistete Vorarbeit jeweils möglich waren, beraten wurden und beschlossen wurden... Nur so können unangenehme Überraschungen, durch „langsam aber stetig mahrende Verwaltungsmühlen“ in alter wie in neuer

Gebietsstruktur vermieden werden...

### Vor der Bürgermeisterwahl werden zur Erörterung der allgemeinen Fragen und Probleme Bürgerversammlung in den Ortsteilen durchgeführt...

Natürlich wirkt sich die Wirtschafts- und Finanzkrise auch auf uns aus... im Zuge der Haushaltsplanung 2010 muss sich der Gemeinderat damit auseinandersetzen um die positive Entwicklung in unserer Gemeinde weiterhin zu stärken. Es geht immer um Entscheidungen zur Beförderung von Entwicklungen. Wirtschaft (U.N.O., Handwerker, Schlachthof etc.) macht Kultur (Bürgerhäuser, Vereinsförderung, Gemeindepartnerschaften etc.) und Soziales (Kinder- und Seniorenbetreuung, ABM etc.) möglich... Gewerbesteuer, Einkommenssteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, sonstige Abgaben-, Gebühren- und Beitragsbescheide, Belastung und Entlastungen für den Bürger bestimmen wesentlich das Gesamtklima in der Gemeinde und deshalb lohnt sich das Ringen um jede Investitionsentscheidung ebenso wie die Überlegung zur Erhöhung oder Verringerung von Hebesätzen, Gebühren oder Beiträgen...

Angesichts dieser Betrachtungen freue ich mich umso mehr über die Unterstützung der Europäischen Freiwilligen Arbeit durch zahlreiche Sachspenden, die zur Ausstattung der Wohnbereiche abgegeben wurden. Im Namen der Freiwilligen möchte ich mich dafür ebenso herzlich bedanken, wie für die Zustimmung des Ortschaftsrates Nohra zur Umnutzung des alten Kindergartens zu einem gemeinsamen Wohnbereich für Europäische Freiwillige und Jugendliche aus unserer Gemeinde. Unter Hinzuziehung der bereits vorhandenen zwei Unterkunftsräume im Dachgeschoss, lassen sich insgesamt fünf Einheiten zu einer Gemeinschaft kombinieren, so dass die Möglichkeit zur befristeten Einmietung in dieser „Wohngemeinschaft für EU Jugendliche“ auch einheimischen Jugendlichen von mind. 18 bis 25 max. 30 Jahre angeboten wird. Die Wohndauer sollte mindestens 4 Wochen betragen und sich max. auf ein Jahr orientieren, wobei Ausnahmen bei der Bereitschaft zur Übernahme von Betreuungsaufgaben möglich sind. Weitere Anfragen oder Bewerbungen dazu können ab sofort an den Tutor für die Europäische Freiwilligen Arbeit gerichtet werden. Handy. 01723445497. Die Teilnahme an der Jugendarbeit bringt hoffentlich auch in der Zukunft viele interessante Begegnungen und Bereicherungen für uns und unsere Gäste. In diesem Sinne dürfen wir uns auch auf den angekündigten Besuch aus der finnischen Gemeinde Viitasaari im August dieses Jahres freuen. Das Angebot der Finnen zur Gemeindepartnerschaft wurde vom Gemeinderat Nohra vor 3 Jahren angenommen und nun steht die Aufgabe einer angemessenen Begegnung... Interessenten zur Mitarbeit an dieser Begegnung zur Erweiterung der bestehenden kirchlichen Partnerschaft auf die politische Gemeinde Nohra mit Ortsteilen, melden sich bitte ungeniert beim Bürgermeister per Handy: 01723445497.

Natürlich ist die Teilnahme und Mitarbeit an der Partnerschaft auch weiterhin über die Kirchgemeinde „Katharina von Bora“ möglich und erwünscht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

#### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

Datum:	BNummer:	Beschluss:	JA:	Nein:	Ent:
01.07.09	01/09/2009	Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 33. GR-Sitzung.	6	0	1
01.07.09	01/02/2009	Der Gemeinderat beruft folgende Gemeinderatsmitglieder als weitere Vertreter in die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der VG Grammetal: 1. Vertreter: Ingolf Thiele, Stellv. für 1. Vertreter: Ulrich Kögler	7	0	0
20.08.09	01/02/09	Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 1. GR-Sitzung vom 01.07.2009	5	0	0
20.08.09	02/02/09	Widerspruch gegen die Kreis- und Schulumlage für das Jahr 2009	1	5	0
20.08.09	03/02/09	Die Bauvoranfrage wird mit nachfolgenden Auflagen zugestimmt. – Für die Erschließung ist der Bauherr zuständig. – Straßenbau, Dorfbeleuchtung und Fußweg werden nicht von der Gemeinde übernommen. – Einbau einer vollbiologischen Kläranlage ist notwendig. – Genehmigung beim LRA/Untere Naturschutzbehörde ist selbst einzuholen. – Kanalanschluss über Flurstück 4/1, oder über die Unteren Naturschutzbehörde eine Versickerung beantragen. Eine Einleitung in den Röstenbach ist nicht möglich. – Der Winterdienst und die Müllabfuhr sind nicht gesichert.	6	0	0
20.08.09	04/02/09	Der GR beschliesst die Errichtung eines Verkehrsspiegels auf dem Dorfplatz gegenüber Familie Möller.	5	0	1
20.08.09	05/02/09	Der GR beschliesst im Nachhinein (siehe Protokoll vom 01.07.2009) die Instandsetzung der baufälligen Brücke zwischen Daasdorf a.B und Ottstedt a.B. Das vorliegende Kostenangebot brutto 3.593,80 € vom 03.07.2009 der Firma Röder, ist Bestandteil des Beschlusses.	6	0	0
20.08.09	06/02/09	Es liegen 3 Angebote vor. Der GR beschliesst das Bauvorhaben „Sanierung Gehwege in der Ortslage“ an die Firma Hirsch zu vergeben. Die Zufahrt Kühnhausen, welche Bestandteil der Angebote war, wurde heraus gerechnet. (günstigste Angebot- abzüglich Skonto netto 11.217,62 €).	6	0	0
20.08.09	07/02/09	Die Gemeinde beschliesst eine prozentuale Auszahlung an nachfolgende Tagesstätten und Tagesmutter; Stichtag 01. August 2009 bis 31.12.2009: 2 Kinder/Tagesmutter (Frau Fleischhauer) 1 Kind /Kita Niederrimmern 1 Kind/Kita Hottelstedt Hinweis: Fällt die Tagesmutter (Frau Fleischhauer) weg, dann werden die 80,00 € auf Hottelstedt und Niederrimmern prozentual verteilt.	6	3	1
24.09.09	01/03/09	Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 2. GR-Sitzung vom 20.08.2009.	6	0	0



<b>Datum:</b>	<b>BNummer:</b>	<b>Beschluss:</b>	<b>JA:</b>	<b>Nein:</b>	<b>Ent:</b>
24.09.09	02/03/09	Der Bauantrag Baum, mit der kleinsten Variante vom 15.09.09 (15,43 m x 8,51 m) wird mit den beantragten Ausnahmegenehmigungen (veränderte Firstrichtung, veränderte Dachneigung) zugestimmt. Die Entfernungen (Baufenster) zu den öffentlichen Straßen und den Nachbarn laut B-Plan (5m und 3m) müssen eingehalten werden.	7	0	0
24.09.09	03/03/09	Es liegen 3 Angebote vor. Die Firma Oxfort bekommt den Zuschlag zur Erneuerung der Heizungsanlage in der gemeindlichen Begegnungsstätte (Gaststätte) mit einer Bruttosumme von 15.737,42 EURO.	7	0	0
24.09.09	04/03/09	Der GR beschliesst den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Friedhofsatzung als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	7	0	0
24.09.09	05/03/09	Der Gemeinderat beschliesst den vorliegenden Entwurf der 4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. Zur Änderung der Hauptsatzung als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	7	0	0
24.09.09	06/03/09	Der Gemeinderat beschliesst den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a.B. (Sondernutzung) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	7	0	0
05.11.09	01/04/09	Der Gemeinderat beschließt an die Firma Wagner nach erfolgtem Verhandlungsgespräch max. noch 3.808,17 € zu überweisen. Somit lautet die max. Rechnungssumme 20.808,17 EURO (geforderte Summe: 25.522,60 €).	7	0	0
05.11.09	02/04/09	Es liegt eine Bauvoranfrage der Agrarproduktion Niederzimmern GmbH für das Flurstück 310/1 (Umnutzung – Erholung) vor. Der GR lehnt die vorgelegten Bauunterlagen ab. Die Begründung der Ablehnung wird beim LRA, Untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich abgegeben.	6	0	1
05.11.09	03/04/09	Die Firma Oxfort bekommt den Auftrag zur Sanierung des Schornsteins in der Begegnungsstätte, für ca. 1.473,22 EURO/brutto.	7	0	0
05.11.09	04/04/09	Der GR beschliesst den Beschluss 07/02/09 mit dem nachfolgenden Text: „Die Gemeinde beschliesst eine prozentuale Auszahlung an nachfolgende Tagesstätten und Tagesmutter; Stichtag 01.August 2009 bis 31.12.2009: 2 Kinder/Tagesmutter (Frau Fleischhauer) 1 Kind /Kita Niederzimmern 1 Kind/Kita Hottelstedt Hinweis: Fällt die Tagesmutter (Frau Fleischhauer) weg, dann werden die 80,00 € auf Hottelstedt und Niederzimmern prozentual verteilt“ aufzuheben.	7	0	0
05.11.09	05/04/09	Der Gemeinderat beschliesst, dass die Kita Niederzimmern die gesamte Zuwendung (siehe Förderrichtlinie zur Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren) erhält.	7	0	0
12.11.09	01/05/09	Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 3. GR-Sitzung vom 24.09.2009.	5	0	0
12.11.09	02/05/09	Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	4	1	0
12.11.09	03/05/09	Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Beitragskalkulation vom 06.10.2005 den vorliegenden Entwurf der Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) der Gemeinde Ottstedt a.B. Als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	5	0	0
12.11.09	04/05/09	Der Gemeinderat beschließt den vom Bürgermeister vorgetragene Haushaltsabgleich 2008.	5	0	0
12.11.09	05/05/09	Der Gemeinderat beschließt, dass der vorgelegene Beschluss eines neu zu gründenden Zweckverband zur Abwasserentsorgung in der Region Weimar, so nicht beschlossen wird. Der GR möchte sich erst noch mit Herrn Schwind diesbezüglich in Verbindung setzen.	5	0	0
12.11.09	06/05/09	Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	5	0	0
12.11.09	07/05/09	Der Gemeinderat beschließt, dass die Firma IGL aus Straußfurt wieder die Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Ottstedt a.B. erarbeitet. Die Erarbeitung des Konzeptes soll bis 2019 erfolgen.	5	0	0
08.12.09	01/06/09	Die Tagesordnung wird durch den Gemeinderat bestätigt.	7	0	0
08.12.09	02/06/09	Die Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung vom 05.11.2009 wird den nachfolgend aufgeführten Änderungen beschlossen ( siehe Bemerkungen ! ) - in Top1: Der Beschluss 01/04/09 erhält folgenden Wortlaut: Der Gemeinderat beschließt an die Firma Wagner nach erfolgten Verhandlungsgespräch max. noch 3.808,17 € zu überweisen. Somit lautet die maximale Rechnungssumme 20.808,17 EURO (geforderte Summe: 25.522,60 €) . - in Top 2: In Satz 2 wird das Wort „vor“ angefügt. - in Top 5: Der 1. Satz im 4. Anstrich erhält folgenden Wortlaut: Der Bgm. erklärt, dass alle bestehenden Landpachtverträge mit der Gemeinde Ottstedt a. B. gekündigt werden sollen und eine neue Ausschreibung erfolgt.	6	0	1
08.12.09	03/06/09	Der Beschluss 02/05/09 wird aufgehoben	6	0	1
08.12.09	04/06/09	Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.	6	0	1

Datum:	BNummer:	Beschluss:	JA:	Nein:	Ent:
08.12.09	05/06/09	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2009. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses	7	0	0
08.12.09	06/06/09	Beschluss 06/06/2009: Das Flurstück 236 wird an Herrn Torsten Fleischhauer verkauft. Der Verkaufspreis beträgt 0,50 €/m².	4	0	1
08.12.09	07/06/09	Beschluss 07/06/2009: Zur nächsten Gemeinderatssitzung ist ein Tagesordnungspunkt „Verpachtung der gemeindlichen landwirtschaftlichen Flächen“ aufzunehmen.	7	0	0
08.12.09	08/06/09	Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage von Herrn Torsten Fleischhauer zur Errichtung einer Unterstellhalle zum Unterstellen landwirtschaftlicher Geräte und Lagerung von Heu und Stroh auf dem Flstk. 236 wird erteilt.	4	0	1
08.12.09	09/06/09	Das Einvernehmen Bauvoranfrage von Herrn Bernd Sturm zum Umbau eines Wirtschaftsgebäudes zu Wohnraum auf seinem Grundstück „Im Oberdorf 43“ wird erteilt. Das Bauvorhaben hat sich an der bestehenden Bausubstanz zu orientieren.	7	0	0

### Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

#### Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

#### Gottesdienste

14.02. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern  
 21.02. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten  
 28.02. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern  
 07.03. 10.30 Uhr Zentral-GD zum Weltgebetstag in Hopfgarten  
 14.03. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten

**Frauenkreis Hopfgarten:** Dienstag, 02.03., 20.00 Uhr

**Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern:** Donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

**Konfirmandenunterricht:** Dienstag: 23.02., 09.03., 23.03. jeweils 16.30 – 18.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern

**Vorkonfirmandenunterricht:** Dienstag, 16.02., 16.03. jeweils 16.00 -17.30 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern



#### Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

#### Gottesdienste

14.02. 10.00 Uhr Nohra  
 21.02. 10.00 Uhr Ulla; 14.00 Troistedt  
 28.02. 17.00 Uhr Bechstedtstraß  
 05.03. 19.00 Uhr Weltgebetstag, Pfarrhaus Nohra, Gebet und gemeinsames Essen  
 07.03. 10.00 Uhr Ulla mit Abendmahl; 14.00 Mönchenholzhausen  
 14.03. 10.00 Uhr Nohra, Vorstellung der Konfirmanden  
 21.03. 10.00 Uhr Ulla

**Kindernachmittag:** Sonnabend 13. Februar, 6. März 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

**Flötenkreis für Kinder:** freitags nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

**Gemeindeabend im Pfarrhaus Nohra, 03.03. 19.30:** 77 Jahre nach Errichtung des nationalsozialistischen Lagers in Nohra 60 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus - Wovon – wozu befreit? Vortrag und Gespräch

**Gemeinsames Bibellesen:** donnerstags, 17.30 bis 18.20 im Pfarrhaus Nohra

#### Pfarrbüro Nohra

Katrin Bock: dienstags, 16.00-18.00, und donnerstags, 9.00-11.30

Pfarrer Christian Dietrich: donnerstags 18.30-19.00 und nach Vereinbarung



### Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern



„Nur wo du zu Fuß warst, bist du auch wirklich gewesen“

J. W. von Goethe

Unser Vereinsmitglied Ursula Krieger hat über ihre Erfahrungen bei den Wanderungen auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela ein Buch geschrieben. Dieses Buch „Gelbe Muschel, blauer Grund“ wird am Freitag, dem 19.02.2010, 19.00, Uhr im Vereinshaus von Frau Krieger vorgestellt.

\*\*\*\*\*

#### An alle, die sich für die Geschichte von Niederzimmern interessieren !

Der Vortrag am 22.01.2010 hat gezeigt, dass sich viele Niederzimmerner für die Geschichte ihrer Gemeinde interessieren. Am Freitag, dem 05.03.2010 wird Herbert Haas im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde den Vortrag aus der Reihe „Interessantes aus Niederzimmerns Vergangenheit - mit Bildern an der Leinwand“

fortsetzen. Ab 19.00 Uhr gibt es wieder eine Kleinigkeit aus der Vereinsküche und ab ca. 20.00 Uhr beginnt der Vortrag.

**Livemusik im Vereinshaus – am Freitag, dem 19.03.2010 ab 20.00 Uhr mit Heinz-Jürgen Gottschalk**

Gotte ... wie er genannt wird, hat viele Stationen in seinem musikalischen Leben durchlaufen. 1969 begonnen mit den „Nautiks“, über die „TBA Combo“ zur „Jeschke Formation“ und 1973 feierte er große Erfolge mit der Horst-Krüger Band. Im Jahr 1976 war er musikalischer Kopf und Mitgründer der Neuen Generation die er 1978 verließ. Danach begann er seine Solokarriere. Im Jahr 1983 verlässt H.J. Gottschalk die DDR. In der BRD begann er mit Hilfe von Dr. Bernd Meininger die Alben von verschiedenen Künstlern, wie Rex Gildo und Gabi Albrecht zu produzieren. Seine Stimme war bei vielen Plattenaufnahmen gefragt und bis heute ist er als Chorsänger bei Studioaufnahmen und bei Synchronisationen von Filmen dabei.

Nach einer schweren Erkrankung versucht sich Heinz-Jürgen Gottschalk wieder an den bekannten und vom DDR-Publikum geliebten Liedern. Außerdem spielt der am 16.05.2008 sechzig Jahre jung gewordene Musiker mit seinem alten Nautiks-Kumpel Werner Zentgraf, bei dessen Band Vital bei Oldiefestivals, oder als Duo Golden Songs. Im Sommer 2005 wurde auf dem Erfurter Domplatz von der Thüringen Philharmonie, mit der er auch auf „Rock meets Classic“-Tour geht, seine Sinfonie „Erfordia“ uraufgeführt.

Seine Songs sind bestimmt von einfachen und klaren Melodien und können als sehr liedhaften Rock eingestuft werden.

\*\*\*\*\*

Zu allen Veranstaltungen sind alle Interessierten aus Niederrimmern und Umgebung herzlich eingeladen.

*Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V. Der Vorstand*

**Mitgliederversammlung des ISV 2010**

Sehr geehrtes Vereinsmitglied, hiermit laden wir Dich zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 19.02.2010 um 19.30 Uhr in das Vereinshaus an der Grundschule Isseroda recht herzlich ein.

**Tagesordnung:**

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte, Abstimmung und Entlastung des Vorstandes
- Anträge
- Vorschau auf Vereinsaktivitäten und Schlussbemerkungen

Anträge sind bis zum 15.02.2010 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wir bitten Dich, diesen wichtigen Termin in Deinem Vereinsleben bereits jetzt vorzumerken. Ein kleiner Imbiss und alkoholfreie Getränke sind gesichert.

Isseroda, den 02.02.2010 Der Vorstand Becker

Wir sind keine Sportprofis, Weltmeister erst recht nicht - trotzdem <b>treffen wir</b> uns regelmäßig zum <b>Sport</b> mit viel <b>Spaß</b> . <b>Du</b> kannst auch dabei sein, <b>komm</b> einfach mal <b>rein!!</b> <b>Sportangebote des ISV, Sportplatz und Turnhalle Isseroda 2009/2010</b>					
MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG
			14.00 - 15.30 Uhr <b>Allgemeine Sportgruppe</b> Jung. u. Mäd. 6 -12 Jahre, Frau Bütow	16.00 - 17.15 Uhr <b>Kleinkindergruppe</b> Jung. u. Mäd. 1 - 5 Jahre, Frau Topf	9.00-12.00 Uhr <b>Schwimmkurs in Apolda Okt. - Mai</b> wöchentlich nur nach Absprache Tel.: 825256 ab 4 Jahren Frau Bütow Herr Schmidt
16.00 - 17.00 Uhr <b>Bummi- Kinderturnen</b> Jung. u. Mäd. 4 - 7 Jahren, Frau Wetzig	16.00 - 17.30 Uhr <b>Kinderturnen</b> Jung. u. Mäd. 6 - 10 Jahren, Frau Wetzig	17.00 - 18.00 Uhr <b>Ballspport</b> Jung. u. Mäd. 5 -10 Jahren, Katharina Topf		17.15 - 18.15 Uhr <b>Dance-Kids</b> Jung. u. Mäd. 6-12 Jahren, Frau Wetzig + Frau Krüger	
	17.30. - 18.30 Uhr <b>Turnen - Jugend</b> 11 - 14 Jahre, Frau Wetzig		17.30 - 19.00 Uhr <b>E-Jugend</b> Spielgemeinschaft Isseroda, Herr Schulze		
17.00 -18.30 Uhr <b>Kinderfußball im Winter</b> Jung. u. Mäd. 6 - 10 Jahren, Herr Eidam	17.00 -18.30 Uhr <b>Kinderfußball im Sommer</b> Jung. u. Mäd. 6 - 10 Jahren, Herr Eidam	18.30 - 20.00 Uhr <b>Fußball -Männer</b> Herr Geyer			
20.00 - 21.30 Uhr <b>Pilates</b> Matthias Geißler kein ISV - Angebot	19.30 - 21.00 Uhr <b>Volleyball - Frauen</b> Frau Topf	19.30 - 21.00 Uhr <b>Volleyball - Männer</b> Herr Becker	20.00 - 21.30 Uhr Allgemeine Gymnastik Frauen und Männer Frau Bütow		
		16.00 - 18.00 Uhr <b>Judo</b> Turnhalle Bad Berka, Herr Damm			

## **Einladung zum Tag der offenen Tür**

Das Montessori-Kinderhaus "Nohraer Spatzen" sowie die Montessori-Integrationsschule  
Nohra laden alle Neugierigen und Interessierten recht herzlich am 27. März 2010  
zum "Tag der offenen Tür"  
An der Erfurter Straße 1b und 1c in Nohra ein.

Von 10.00 - 14.00 Uhr sind Sie willkommen zum Schauen, Staunen und Fragen rund um die Montessori-Pädagogik. Nebenan in der Turnhalle können Sie zudem unseren Flohmarkt - rund um's Kind besuchen - bei Interesse eines eigenen Standes können Sie sich hierzu gern noch anmelden unter 0172-7919693 oder 03643-906826.

Für Essen, Trinken sowie tolle Überraschungen für die Kinder ist gesorgt.  
Wir freuen uns schon auf Sie!

Die Mitarbeiter des Montessori-Kinderhauses "Nohraer Spatzen" und das Team der  
Montessori-Integrationsschule "Theodor Hellbrügge"

## *Allen Jubilaren*

### *"Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"*

#### **Hopfgarten**

Wirbs, Gerhard  
Stammler, Gerd

zum 75. am 14.02.  
zum 65. am 09.03.

#### **Isseroda**

Becker, Herta

zum 80. am 27.02.

#### **Mönchenholzhausen/ Hayn**

Eckstein, Klaus

zum 70. am 26.02.

#### **Mönchenholzhausen/ Eichelborn**

Müller, Doris

zum 80. am 17.02.

#### **Mönchenholzhausen/ Oberrissa**

Menge, Charlotte  
Driesel, Waltraud

zum 91. am 27.02.  
zum 75. am 09.03.

#### **Niederzimmern**

Schubert, Gertrud  
Bernhardt, Monika  
Schellschläger, Günther  
Hendrich, Klaus

zum 70. am 21.02.  
zum 70. am 04.03.  
zum 75. am 07.03.  
zum 70. am 14.03.

#### **Nohra/Ulla**

Krause, Margot  
Schäfer, Manfred

zum 65. am 15.02.  
zum 70. am 22.02.

#### **Nohra/ Utzberg**

Klose, Helmut

zum 75. am 02.03.

#### **Ottstedt a.B.**

Paar, Heide

zum 65. am 13.03.

## *Ehejubilare*

### zum 50-jährigen Ehejubiläum:

am 12.03. Helga und Bernd Mertten aus Mönchenholzhausen

am 05.03. Lieselotte und Rudi Bürger aus Mönchenholzhausen